

wesens, der Kultureinrichtungen, des Sports und des Erholungswesens werden 1 002,9 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

§ 3

Die Haushaltspläne der Sozialversicherung werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Mitglieder der so- Angestellte zialistischen Pro- duktionsgenossen- schaften und an- dere werktätige Schichten	
	— in Millionen M —	
Einnahmen	9 198,8	1 271,6
Ausgaben	15 819,7	2 749,9
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	6 620,9	1 478,3

§ 4

(1) Für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des Staates haben die VEB, volkseigenen Kombinate und WB 51 297,7 Millionen M Produktionsfondsabgabe, Handelsfondsabgabe, Nettogewinnabführungen, Produktionsabgabe und andere Zahlungen an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die Finanzierung ausgewählter wissenschaftlich-technischer Aufgaben sowie von Investitionsvorhaben werden den VEB, volkseigenen Kombinate und WB zusätzlich zu den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung selbst zu erwirtschaftenden Fonds aufgabenbezogen bzw. objektgebunden 5 214,5 Millionen M aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

§ 5

(1) Von den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren Mitgliedern sind ökonomisch begründete Abgaben und Rüdeführungsbeträge in Höhe von 1 050,8 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Zur Förderung der sozialistischen Intensivierung der Produktion, des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Methoden der Produktion auf dem Wege der Kooperation werden den volkseigenen Gütern, den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie ihren kooperativen Einrichtungen 2 061,3 Millionen M für Meliorationen, Investitionszuschüsse, produktgebundene Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§ 6

Für die Verteidigungsbereitschaft und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik sind im Interesse der Erhaltung des Friedens aus dem Staatshaushalt 8 328,0 Millionen M bereitzustellen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertzweiundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertzweiundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

§ 7

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter Anteile an den Gesamt- einnahmen des Staats- haushaltes	Kassenbe- stand am 1. Januar 1973 und 31. Dezember 1973
	— in Millionen M —		
Berlin	1 878,1	732,5	39,0
Rostock	1 190,3	700,2	22,0
Schwerin	828,5	531,3	16,0
Neubrandenburg	849,7	550,6	19,0
Potsdam	1 294,8	654,6	24,0
Frankfurt/Oder	895,7	559,1	13,0
Cottbus	1 014,9	535,9	16,0
Magdeburg	1 482,2	761,0	27,0
Halle	1 947,5	926,4	33,0
Erfurt	1 347,4	660,9	24,0
Gera	934,9	511,8	16,0
Suhl	610,1	321,6	11,0
Dresden	1 981,2	798,6	36,0
Leipzig	1 507,3	568,8	27,0
Karl-Marx- Stadt	2 001,2	740,1	33,0
Insgesamt:	19 763,8	9 553,4	356,0

§ 8

Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Einnahmen aus den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer), Gewinnausgleichen sowie Gemeindesteuern;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

§ 9

Der Ministerrat beschließt entsprechend den im Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1973 getroffenen Festlegungen über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1973. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht vermindert werden.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 20. Dezember 1971 über den Staatshaushaltsplan 1972 (GBl. I Nr. 11 S. 197) außer Kraft.

N